



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. Dezember 2020

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

<p>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</p> <p>529 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen A 52 / B 7 Anschlussstelle Neuss-Büderich S. 574</p> <p>530 Widmung und Einziehung von Verbindungsstrecken der BAB 40, Anschlussstelle Frillendorf, Essen S. 574</p> <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>531 Ungültigkeitserklärung Erlaubnis gem. §§ 20 b und c AMG S. 575</p> <p>532 Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) in der Fassung vom 27.10.2020 S. 575</p> <p>533 Bekanntmachung über die Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Umbeseilung der bestehenden 110-/220-/380-Höchstspannungsfreileitung Büscherhof – Borbeck, Bl. 4582 und der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Borbeck – Trafoanlage LMG, Bl. 2437 S. 575</p>	<p>534 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG S. 576</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>535 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Verbandsversammlung am 11.12.2020 und die Änderung der Sitzungsräumlichkeiten S. 578</p> <p>536 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Beschlüsse der Verbandsversammlung S. 579</p> <p>537 Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein über die Verbandsitzung am 11.12.2020 S. 579</p> <p>538 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers über die Ladung zur Wahl S. 580</p> <p>539 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Noe-Silber Radu) S. 580</p>
---	--

Hinweis

Die 52. Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Mittwoch, den 23. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 16. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Die letzte Ausgabe in diesem Jahr ist die 53. Ausgabe, sie erscheint am Mittwoch, den 30. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 22. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Donnerstag, den 07. Januar 2021. Hierzu ist am Dienstag, den 29. Dezember 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

Beilage zu Ziffer 532: Änderung der Verbandssatzung des KRZN in der Fassung vom 27.10.2020

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

529 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen A 52 / B 7 Anschlussstelle Neuss-Büderich

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/168

Düsseldorf, den 13. November 2020

Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen

Auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der A 52 im Netzzusammenhang geändert. Die Teilstrecke der **A 52**

von NK 4706 144 A	nach NK 4706 177 O
von Station 0,000	nach Station 0,335
	(Länge: 0,335 km)

wird mit Wirkung zum 01.01.2021 gemäß § 2 (4) FStrG zur Bundesstraße 7 (§ 1(2) FStrG) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 574

530 Widmung und Einziehung von Verbindungsstrecken der BAB 40, Anschlussstelle Frillendorf, Essen

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/254

Düsseldorf, den 13. November 2020

Widmung und Einziehung von Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Essen-Frillendorf im Zuge der Autobahn A 40 im Gebiet der Stadt Essen

Auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, wurden die Verbindungsstrecken der A 40 AS Frillendorf / Nord neu gebaut und in der AS Frillendorf / Süd ergänzt.

1.) In diesem Zusammenhang erhalten die neu gebauten Verbindungsstrecken im **Netzknotten 4508 364 der A 40**

L nach M	(Länge: 0,557 km)
N nach G	(Länge: 0,342 km)
Q nach R	(Länge: 0,097 km)
G nach H	(Länge: 0,089 km)
I nach K	(Länge: 0,055 km)

(Gesamtlänge: 1,140 km)

gemäß § 1 (1) FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 (1) FStrG zur Bundesautobahn 40 gewidmet.

2.) Die Verbindungsstrecken im **Netzknotten 4508 131 der A 40 G nach H**

Station 0,222 nach Station 0,452	
(Länge 0,230)	
F nach C	(Länge 0,292)

(Gesamtlänge: 0,522 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 (4) FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in Gelsenkirchen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein

und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 574

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

531 Ungültigkeitserklärung Erlaubnis gem. §§ 20 b und c AMG

Bezirksregierung
24.05.05.03-St.Vinzenz

Düsseldorf, den 01. Dezember 2020

Hiermit wird die Erlaubnis gemäß §§ 20 b und c AMG vom 10.09.2020 für die Krankenhaus Mörsenbroich-Rath GmbH, St. Vinzenz-Krankenhaus Düsseldorf, Klinik für Orthopädie, Schloßstr. 85 in 40477 Düsseldorf wegen Verlust auf dem Postweg für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 575

532 Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) in der Fassung vom 27.10.2020

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-KRZN-48

Düsseldorf, den 24. November 2020

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) in der Fassung vom 27.10.2020 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die Verbandssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein in der Fassung der Änderung vom 27.10.2020 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Im Auftrag
gez. Sonnwald

- **Satzung des Zweckverbandes KRZN, zuletzt geändert am 27.10.2020 - Siehe Beilage zu Ziffer 532**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 575

533 Bekanntmachung über die Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Umbeseilung der bestehenden 110-/220-/380- Höchstspannungsfreileitung Büscherhof – Borbeck, Bl. 4582 und der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Borbeck – Trafoanlage LMG, Bl. 2437

Bezirksregierung
25.05.01.02-06/19

Düsseldorf, den 01. Dezember 2020

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Umbeseilung der bestehenden 110-/220-/380-Höchstspannungsfreileitung Büscherhof – Borbeck, Bl. 4582 und der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Borbeck – Trafoanlage LMG, Bl. 2437

Für das oben genannte Vorhaben wurde ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet und dazu vom 22.06.2020 bis 03.08.2020 die Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme durchgeführt. Die Anhörung wird nun durch eine Online-Konsultation nach § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

fortgesetzt. Diese Online-Konsultation ersetzt den gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW normalerweise durchzuführenden Erörterungstermin, der aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfällt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation wird den Trägern öffentlicher Belange, den Verbänden nach § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW und den Einwendern die Erwiderung des Vorhabenträgers auf ihre Stellungnahmen durch Einstellung in eine geschützte Ablage im Internet zugänglich gemacht. Dies erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch die Planfeststellungsbehörde, die das Passwort für den Abruf der Unterlagen beinhaltet.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

16.12.2020 bis zum 22.01.2021 (einschließlich)

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) abrufbar sein.

Die Träger öffentlicher Belange, die Verbände nach § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW und die Einwender haben die Gelegenheit, sich zu der Erwiderung des Vorhabenträgers bis zum Ablauf des 22.01.2021 zu äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Teilnahme der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann ohne die Mitwirkung eines Beteiligten entschieden werden. Unabhängig davon wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
2. Die Einwendungsfrist ist seit dem 17.08.2020 abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht muss in diesem Fall der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Frist zur Stellungnahme zugehen. Auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht.
4. Wurde auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben ein Vertreter benannt, erfolgt unabhängig von der Teilnahmemöglichkeit der Unterzeichnenden die Erörterung in der Regel nur mit dem Vertreter.

5. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
6. Die Online-Konsultation stellt nach § 1 Nr. 1 PlanSiG die Anhörung der von der betroffenen Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen im Sinne von § 73 Abs. 6 VwVfG NRW dar.
7. Beiträge im Rahmen dieser Konsultation werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
8. Sollten Probleme beim Aufrufen des Links, der zur geschützten Ablage führt, oder beim Abrufen der dort abgelegten Dateien entstehen, wird an die Planfeststellungsbehörde verwiesen (Ansprechpartner: Herr Quink, Tel.: 0211-475-3780, E-Mail: Maximilian.Quink@brd.nrw.de).
9. Sollten sich Personen als von dem Vorhaben Betroffene ansehen, die nicht separat über das Passwort zu der geschützten Ablage informiert wurden, sollen sich diese ebenfalls an die Planfeststellungsbehörde wenden (Ansprechpartner: Siehe Ziffer 8).
10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens unter Berücksichtigung des bereits in Ziffer 7 gegebenen Hinweises, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Datenschutzbestimmungen“ (<https://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>) abgerufen werden.

Im Auftrag
gez. Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 575

534 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.02-0250693-0001-G16-0053/20

Düsseldorf, den 10. Dezember 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG – Antrag auf wesentliche Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage durch Modernisierung der Rauchgasreinigungslinie 2, Erweiterung der Sperrmüllannahme und Erhöhung der Abwassermenge zur Indirekteinleitung am Standort Parkstr. 234, 47829 Krefeld

Die Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG (EGK) hat mit Datum vom 27.05.2020 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) in Krefeld gestellt. Die MKVA ist den Ziffern 8.1.1.1 der Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für die MKVA Krefeld bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Neubau K2/RRA4 sowie Umbau von RRA 1-3“ (Genehmigung vom 30.09.2009, Az.: 53.01-100-53.0005/08/0801A1-5080, erteilt durch die BR Düsseldorf) durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Die EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG betreibt in der Parkstraße 234 in 47829 Krefeld eine Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage mit 4 Kesseln und einer genehmigten Verbrennungsleistung von insgesamt 80,29 t/h.

Durch die beantragte Änderung kommt es zu keiner Erhöhung der genehmigten Verbrennungskapazität in der MKVA. Die Art und Zusammensetzung der Abfälle (überwiegend Siedlungs- und Gewerbeabfälle sowie Klärschlamm) ändert sich ebenfalls nicht.

Durch die beantragten Änderungen an der Anlage werden keine weiteren natürlichen Ressourcen genutzt. Das Vorhaben wird auf einem industriell vorgemerkten Gelände umgesetzt und umfasst eher geringfügige Änderungen der bereits vorhandenen Anlagentechnik. Die Rauchgasreinigungsanlage RRA2 wird vom bestehenden nasschemischen

Verfahren (Nasswäsche) auf ein Trockensorptionsverfahren umgerüstet und die Rauchgasreinigungsanlage RRA1 wird stillgelegt. Durch die Änderungen werden sowohl der Abluftvolumenstrom als auch die Schadstofffracht verringert, jedoch die Ableitbedingungen der Abgase durch den im Zuge des Vorhabens neu zu errichtenden Kamin der RRA2 verändert. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität in der Umgebung der MKVA wurde ein Gutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass die emittierten Schadstoffe der MKVA durch das Vorhaben sinken. Ein relevanter Stickstoff- und Säureeintrag in benachbarte FFH-Gebiete und sonstige Schutzgebiete findet nicht statt. Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben und einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar. Eine Störung empfindlicher Ökosysteme durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Zur Einschätzung der zukünftigen Lärmentwicklung der MKVA wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Diese Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Modernisierungsmaßnahmen an der RRA 2 eine Verbesserung der Geräuschsituation stattfinden wird.

Zusätzliche Abfälle entstehen durch das Vorhaben nicht. Die Zusammensetzung der Filterstäube der RRA2 wird sich durch die Umstellung auf das Trockensorptionsverfahren geringfügig ändern. Der durch die Nasswäsche anfallende Gips fällt als Abfallstoff zukünftig weg.

Bei der MKVA handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Durch den Wegfall der Stoffe Branntkalk und säurehaltiger Waschlösungen der früheren Nasswäsche wird das stoffbedingte Unfallrisiko gesenkt.

Durch die beantragte Maßnahme erfolgen keine Flächenversiegelung und kein Eingriff in Natur und Landschaft. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das derzeitige Landschaftsbild, da sich die beantragte Änderung im Wesentlichen auf anlagentechnische Änderungen in Bestandsgebäuden beziehen.

Eine Beeinträchtigung des Gebiets hinsichtlich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist nicht zu erwarten.

Insgesamt betrachtet sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Betrieb der geänderten Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 577

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

535 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Verbandsversammlung am 11.12.2020 und die Änderung der Sitzungsräumlichkeiten



Die 1. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 11. Dezember 2020 – 10:00 Uhr –
Grugahalle, Norbertstr. 2, 45131 Essen**

statt.

Achtung: Änderung der Sitzungsräumlichkeiten

Aufgrund einer kurzfristigen Absage aus dringendem Grund mussten die Sitzungsräumlichkeiten geändert werden.

Ergänzte Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- I. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
1. Feststellung des Altersvorsitzenden
2. Bestellung der Schriftführung nebst Stellvertretungen für die 14. Wahlperiode
3. Wahl der/des Vorsitzenden nebst Stellvertretungen für die Verbandsversammlung
4. Einführung und Verpflichtung
 - a) der/des Vorsitzenden
 - b) der Stellvertretungen der/des Vorsitzenden
 - c) der Mitglieder der 14. Verbandsversammlung

5. Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung
 6. Ausschüsse
 - 6.1 Bildung und Zuständigkeiten der Fachausschüsse
 - 6.2 Personelle Besetzung des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse
 - 6.3 Bestellung der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertretungen für die Ausschüsse (einschließlich Vertretung für den Verbandsausschuss)
 7. Organe der Beteiligungsgesellschaften
 - 7.1 Bestellung von Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlungen der Beteiligungen des RVR
 - 7.2 Bestellung von Vertreter*innen in die Organe der Beteiligungsgesellschaften
 8. Delegation der Beschlussfassung der Verbandsversammlung auf den Verbandsausschuss
 9. Bewerbung Manifesta 2024 – mögliche Leadpartnerschaft RVR
 10. Anfragen und Mitteilungen
 - 10.1 Anfrage der CDU-Fraktion
Evtl. Welterbeantrag „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“
- #### **II. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
1. Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2021
 2. Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2021
 3. Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2021

Beratung und Beschlussfassung
 4. Förderprogramm „Nahmobilität 2021“
Hier: Unterrichtung

5. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 01. Dezember 2020

Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 578

536 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Beschlüsse der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Bekanntmachung über Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 b (2) GKG in der Zeit vom 12.11.2020 bis 26.11.2020.

3. Naturparkplanung
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts
 - 4.1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
 - 4.2. Verwendung des Jahresergebnisses
 - 4.3. Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020
6. Haushaltssatzung 2021
 - 6.1. Stellenplan 2021
 - 6.3. Beschluss Haushalt 2021
 - 6.4. Beschluss Haushaltssatzung 2021
8. Jahresplanung 2021

Die gefassten Beschlüsse beziehen sich auf die öffentlich bekannt gemachte Tagesordnung der für den 19.11.2020 geplanten Sitzung der Verbandsversammlung, die im Amtsblatt Düsseldorf, Nr. 43, C 450 veröffentlicht, coronabedingt jedoch abgesagt wurde.

Gummersbach, den 30. November 2020

gez. Dr. Erik Werdel
- Vorsitzender der Verbandsversammlung -

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 579

537 Bekanntmachung des Zweckverbandes des Studieninstitut Niederrhein über die Verbandssitzung am 11.12.2020

Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein

Die diesjährige Sitzung des Kuratoriums des Studieninstitutes Niederrhein findet am Freitag, 11. Dezember 2020, 10:30 Uhr, Kreisverwaltung Kleve, Prinz-Moritz-Saal, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve statt.

Im Anschluss an die Kuratoriumssitzung findet die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung statt.

I. Tagesordnung der Kuratoriumssitzung am 11.12.2020

1. Niederschrift über die Kuratoriumssitzung vom 13.12.2019
2. Bericht zur Optimierung der Rechtsform des Studieninstituts
3. Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Viersen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
4. Bericht über das Geschäftsjahr 2020 – Aktivitäten und vorl. Rechnungsergebnis
5. Aktuelles aus dem Produktbereich I – Personalauswahlverfahren
6. Aktuelles aus dem Produktbereich II – Lehrgänge und Prüfungen
7. Aktuelles aus dem Produktbereich III – Fortbildung und Personalentwicklung
8. Bericht über die FeuerwehrAkademie Niederrhein

II. Tagesordnung der konstituierenden Sitzung am 11.12.2020

1. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters gem. § 7 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung „Studieninstitut Niederrhein“
2. Bestellung einer Geschäftsführung und Stellvertretung gem. §7 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung
3. Festlegung der Zuständigkeiten gem. § 6 Abs. 2 der Institutsordnung des Zweckverbandes „Studieninstitut Niederrhein“
4. Haushaltsplan 2021
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Termin und Ort Verbandsversammlung Mitte 2021

Krefeld, den 25. November 2020

gez. der Institutsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 579

538 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers über die Ladung zur Wahl

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath

Gem. § 12 Abs. 4 i.V.m. § 40 der Satzung des Verbandes vom 28.10.2016 gibt der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers folgendes bekannt:

Ladung zur Wahl der Ausschussmitglieder (Nachwahl in den Stimmgruppen I d) und IV):

Gem. § 44 Abs. 1 der Satzung fand die Wahl des Verbandsausschusses im Oktober 2020 statt. In den Stimmgruppen I d) und IV konnten keine Mitglieder in den Verbandsausschuss gewählt werden, weil innerhalb der Frist zur Benennung von Wahlkandidaten keine Wahlkandidaten vorgeschlagen wurden. Daher liegen mit Abschluss der Wahl die Voraussetzungen für eine Nachwahl gem. § 12 Abs. 4 S. 3 der Satzung vor.

Gem. § 11 Abs. 3 der Satzung legt der Vorstandsvorsitzende in seiner Funktion als Wahlvorsteher den genauen Zeitpunkt der Wahl fest. Diese Festlegung erfolgte am 25.11.2020.

Die Mitglieder der Stimmgruppen I d) und IV Mitglieder werden hiermit vom 15. bis 16. März 2021 zur Wahl des Ausschusses geladen. Die Stimmen für diese Stimmgruppen können täglich zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr am Sitz des Verbandes in 47929 Grefrath, Bleichweg 5 f abgegeben werden. Briefwahl ist zulässig.

Für die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied seiner Stimmgruppe, das sich bis zum 14.02.2021 (4 Wochen vor dem Wahltermin) schriftlich oder in Textform beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesem benannte natürliche Person wählbar. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinweis:

Sollte es aufgrund der Corona-Schutzverordnung zum Wahlzeitpunkt noch oder wieder Einschränkungen geben, werden entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Grefrath, den 01. Dezember 2020

Der Wahlvorsteher
gez. Joppen
(Vorstandsvorsitzender)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 580

539 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Noe-Silber Radu)

Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides (Noe-Silber Radu)

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW wird der Leistungsbescheid zur Sicherstellung eines Fahrzeuges des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 01.12.2020, Aktenzeichen: ZA 1.2-570159-214/19

an **Herrn Noe-Silber Radu**
***14.11.1997**
letzte bekannt Anschrift:
Friedrich-Alfred-Straße 99
47226 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Leistungsbescheid liegt bei dem Polizeipräsidium Mönchengladbach, **Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E616**, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt der Bescheid als rechtmäßig zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Zustellung dieses Bescheides eine Klagefrist beginnt, nach deren Ablauf die Verwaltungsentscheidung Bestandskraft erhält.

Im Auftrag
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 580

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf